Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Steiermark 2001/02/26 30.6-142/2000

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2001

**Rechtssatz**

Ein unvorhersehbar eingetretenes Ereignis bzw eine akute Gefahrenlage im Sinne des§ 44b StVO liegt nicht schon deshalb vor, weil ein Gewerbepark entwickelt wird (indem Betriebe hinzukommen), und dadurch der zu- bzw abfahrende Verkehr auf einer Freilandstraße zunimmt. Der dort als "vorübergehende Lösung" aufgestellte überdimensionale Hinweis auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h mittels allgemeinem Gefahrenzeichen und Aufschrift: "Achtung Abbiegeverkehr" hätte daher für eine Rechtsverbindlichkeit nicht nur Vorschriftszeichen im Sinne des §52 lit a Z 10a und 10b StVO erfordert, sondern auch eine Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 43 Abs 1 lit b StVO. Somit war das Verfahren wegen Übertretung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h einzustellen.

**Schlagworte**

Geschwindigkeitsbeschränkung Verordnung unaufschiebbare Verkehrsbeschränkung Gewerbepark Gefahrenzeichen Vorschriftszeichen

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at